

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Daniel Wesener (GRÜNE)**

vom 19. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Dezember 2019)

zum Thema:

Forderungen der Hohenzollern (I): Wie positioniert sich das Land Berlin?

und **Antwort** vom 10. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Jan. 2020)

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Herrn Abgeordneten Daniel Wesener (Grüne)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 21947

vom 19.12.2019

über **Forderungen der Hohenzollern (I): Wie positioniert sich das Land Berlin?**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Kenntnisse hat der Senat über die Verhandlungen mit Vertreter*innen der Familie der Hohenzollern anlässlich deren Forderungen nach der Restitution von diversen Kunst- bzw. Sammlungsobjekten sowie Nutzungsrechten an Immobilien, die sich aktuell im öffentlichen Eigentum befinden?

Zu 1.:

Die Gespräche der öffentlichen Hand mit dem Haus Hohenzollern begannen im Jahr 2014 auf Einladung des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien. Auf Seiten der öffentlichen Hand haben der Bund sowie die Länder Brandenburg und Berlin unter Beteiligung der betroffenen Kultureinrichtungen teilgenommen. Inhalt der Gespräche waren die streitigen Bestände in den betroffenen Einrichtungen sowie die Leihgaben des Hauses Hohenzollern an die betroffenen Einrichtungen.

2. Inwieweit ist das Land Berlin direkt oder indirekt an derartigen Gesprächen beteiligt? In wessen formale wie politische Zuständigkeit fallen diese Verhandlungen und wer nahm bzw. nimmt als Vertreter*in des Landes Berlin an denselben teil (bitte nach Möglichkeit einzeln nach Anlässen und Terminen sowie unter Angabe von Orten, Tagesordnung und sonstigen Teilnehmenden aufführen)?

Zu 2.:

Siehe Antwort zu 1. Das Land Berlin wird in den Gesprächen durch den Staatssekretär für Kultur der Senatsverwaltung für Kultur und Europa vertreten.

3. Wie bewertet der Senat die Forderungen der Hohenzollern nach einer Entschädigung und Rückgabe öffentlicher Kulturgüter? Um welche Kunst- und Sammlungsobjekte, Immobilien, Geldforderungen, etc. handelt es sich (bitte nach Möglichkeit einzeln aufführen)?

Zu 3.:

Bei der Bewertung der vom Haus Hohenzollern geltend gemachten Forderungen ist zu differenzieren zwischen politisch-moralischen Aspekten einerseits und juristischen Aspekten andererseits.

In politisch-moralischer Hinsicht steht der Senat den Forderungen des Hauses Hohenzollern ablehnend gegenüber, auch und gerade vor dem Hintergrund der Rolle der Hohenzollern im Zuge der NS-Machtergreifung und der kolonialen Verbrechen des Deutschen Kaiserreiches, siehe Antwort zu 8 und 10.

Aus juristischer Sicht sind jedoch insbesondere drei Themenkomplexe zu berücksichtigen, mit denen das Land Berlin in seiner Eigenschaft als Stiftungsratsmitglied der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK) bzw. als Stiftungsratsvorsitzender der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten (SPSG) konfrontiert ist und die Handlungsbedarf erzeugen:

- Die Wirkungen der Normen des Ausgleichleistungsgesetzes (AusglLeistG) als auf den vorliegenden Sachverhalt anzuwendende Rechtsgrundlage,
- die juristischen Nachwirkungen der im Zuge der historischen Vermögenseinwanderung aus dem Jahre 1926 zwischen dem Haus Hohenzollern und dem preußischen Staat ungeklärt gebliebenen Eigentumsfragen,
- die Existenz und das weitere Schicksal von unstreitig im Eigentum des Hauses Hohenzollern stehenden Leihgaben an die Einrichtungen der SPK und der SPSG.

Ziel der Gespräche zwischen den Beteiligten auf öffentlicher Seite und dem Haus Hohenzollern ist die Herbeiführung einer gütlichen Einigung unter Berücksichtigung bzw. Klärung der vorgenannten Aspekte, um der Gefahr einer gerichtlichen Auseinandersetzung um streitige Eigentumsfragen (Vermögenseinwanderung von 1926) und dem Abzug von unstreitig im Eigentum des Hauses Hohenzollern stehenden Leihgaben entgegenzuwirken und so die Bestände der Einrichtungen zu schützen.

4. Wie bewertet der Senat die Forderung der Hohenzollern nach „Mitsprache und Einbringung eigener Vorstellungen“ im Falle von Leihgaben an öffentliche Museen bzw. Ausstellungen (vgl. den Tagesspiegel vom 13.07.2019: „Wie der Streit zwischen Kaiser-Ururenkel und Bund eskalieren konnte“)? Ist aus Sicht des Senats ein solches Mitwirkungsrecht, auch hinsichtlich des Umfangs der Restitutionsforderungen und der dann möglichen Anzahl an Leihgaben mit der Unabhängigkeit öffentlicher Kultureinrichtungen vereinbar?

Zu 4.:

Die Forderung des Hauses Hohenzollern nach Mitspracherechten in den betreffenden Einrichtungen der SPK und SPSG wird (und wurde auch bereits öffentlich) seitens des Senats abgelehnt.

5. Wie bewertet der Senat den Umstand, dass zentrale Aspekte der bisherigen Verhandlungen mit den Hohenzollern inkl. ausgetauschter Schriftstücke gegenüber der Öffentlichkeit als „vertraulich“ deklariert werden? Hält der Senat dies angesichts der kultur- wie geschichtspolitischen Dimension des Vorgangs für angemessen?

Zu 5.:

Die Gespräche zwischen der öffentlichen Hand und dem Haus Hohenzollern sind keine Geheimverhandlungen. Mögliche Ergebnisse der Gespräche müssten bei einer Einigung sowohl von den Aufsichtsgremien der betroffenen Einrichtungen als auch den Finanzministerien des Bundes und der Länder Berlin und Brandenburg genehmigt werden. Außerdem würden angesichts der Bedeutung dieser Angelegenheit die Parlamente von Bund und den beiden Ländern einzubeziehen sein. Es handelt sich indes um einen laufenden Verwaltungsvorgang, dessen Einzelheiten entsprechend der gän-

gigen Vorgehensweise vor seinem Abschluss nicht kommuniziert werden. Dass zwischen den Gesprächsparteien in diesem Stadium auf dem Weg zu einer möglichen Einigung Vertraulichkeit in Bezug auf konkrete Gesprächsinhalte vereinbart wurde, entspricht im Übrigen der üblichen Vorgehensweise bei Verhandlungen.

6. Teilt der Senat die Intention der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, „eine gütliche Einigung über den Verbleib der in staatlichen deutschen Schlössern und Museen befindlichen einstigen hohenzollerschen Besitztümer“ anzustreben (vgl. die Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 3.12.2019: „Preußische Planspiele. Kommt es zum Prozess um die Hohenzollern?“). Wenn ja: Warum; und wie kann der Senat dies mit dem ihm obliegenden Schutz des öffentlichen Eigentums und Kulturerbes vereinbaren? Wenn nein: Warum nicht; und weshalb waren bzw. sind Vertreter*innen des Landes Berlin trotzdem an den o.g. Verhandlungen beteiligt?

Zu 6.:

Die Eigentumssituation betreffend der gesprächsgegenständlichen Vermögenskomplexe ist divers und insbesondere aufgrund der Regelungen zur Vermögensauseinandersetzung aus dem Jahr 1926 ungeklärt und damit im Fall einer gerichtlichen Klärung für die öffentlichen Einrichtungen risikobehaftet (vgl. Antwort zu 3.); eine gerichtliche Klärung dieser uneindeutigen Rechtslage würde die betroffenen Einrichtungen der SPK und der SPSG über Jahre hinweg vor eine Unsicherheit stellen sowie der Gefahr des Abzugs bereits unstreitig im Eigentum des Hauses Hohenzollern stehender Leihgaben aussetzen. Im „Worst Case“ einer zugunsten des Hauses Hohenzollern ausfallenden Gerichtsentscheidung würde dies zudem den Abzug von Objekten in erheblichem Umfang durch das Haus Hohenzollern als größter Leihgeber der SPSG mit sich bringen, vgl. auch Antwort zu 3.

Der Senat teilt daher die Intention einer gütlichen Einigung, wenn diese im Sinne der Einrichtungen geschlossen wird, indem sie den Grundsätzen folgt, dass zum einen kulturell, kunsthistorisch oder historisch zentrale und daher unverzichtbare Objekte dauerhaft für die Öffentlichkeit zugänglich bleiben und dass zum anderen dem Haus Hohenzollern in den öffentlichen Einrichtungen kein Recht zum Kuratieren der Darstellung des eigenen Geschichtsbildes eingeräumt wird. Unter diesen Prämissen hat sich das Land Berlin an den bisherigen Gesprächen beteiligt.

7. Wie positioniert sich der Senat in den weiteren Gesprächen zwischen der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien sowie Vertreter*innen der Brandenburger Landesregierung hinsichtlich der Frage, ob die Vergleichsgespräche mit den Hohenzollern fortgesetzt oder eine gerichtliche Klärung der Restitutions- und Entschädigungsansprüche erfolgen soll (vgl. den Berliner Tagesspiegel vom 15.12.2019: „Brandenburg fordert Hohenzollern-Gipfel“)?

Zu 7.:

Der Senat befürwortet eine Einigung unter den in der Antwort zu 6. dargelegten Maßgaben, nicht jedoch um jeden Preis; sollte keine Einigung herbeizuführen sein, so müssten gegebenenfalls die Gerichte über die offenen Rechtsfragen entscheiden.

8. Welche Position vertritt der Senat hinsichtlich der – im Kontext der Entschädigungsdebatte so relevanten wie strittigen – Frage, inwieweit die Hohenzollern-Familie bzw. der damalige „Kronprinz“ Wilhelm den Aufstieg des Nationalsozialismus begünstigt hat?

Zu 8.:

Aus politischer Sicht ist die Rolle des Hauses Hohenzollern an dem Rechtsruck in der Weimarer Republik und schließlich der Machtergreifung Hitlers bzw. der NSDAP für den Senat unstreitig.

Die juristische Bewertung, ob die historischen Ereignisse die Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 AusglLeistG erfüllen, d.h. als erhebliches Vorschubleisten im Sinne der Norm einzuordnen sind und dementsprechend zu einem Ausschluss von Entschädigungsansprüchen nach dem AusglLeistG führen, muss gegebenenfalls gerichtlich entschieden werden.

9. Gab es nach der Wiedervereinigung Entschädigungsforderungen seitens vormaliger Adelsfamilien bzw. deren Erben gegenüber dem Land Berlin, die mit Verweis auf §1 Absatz 4 AusglLeistG negativ beschieden wurden? Wenn ja: Welche?

Zu 9.:

Diese Frage ist nicht zu beantworten, da nicht klar bzw. abgrenzbar deutlich wird, welche Personengruppe unter der Bezeichnung „vormalige Adelsfamilien“ zu verstehen ist. Aus der Rolle des Hauses Hohenzollern als ehemals regierendes preußisches Herrscherhaus ergibt sich weiterhin eine besondere politische und historische Verantwortung als Alleinstellungsmerkmal.

10. Wie bewertet der Senat den Umstand, dass Vertreter*innen der Bundesregierung im Falle der Hohenzollern-Familie (als ehemaliger deutscher Herrscher-Dynastie) und ihrer Entschädigungsforderungen einen Vergleich für statthaft halten – jede Form der „Wiedergutmachung“ im Kontext der Aufarbeitung kolonialen Unrechts bis hin zum deutschen Genozid an den Herero und Nama aber bis heute ausgeschlossen und verweigert wird?

Zu 10.:

Die Haltung des Senats betreffend die Gespräche mit dem Haus Hohenzollern wurde in den Antworten zu 3. und 6. dargelegt. Aus dem deutschen Völkermord an den Herero und Nama ergibt sich nach Auffassung des Senats eine besondere politisch-moralische Verantwortung der Bundesrepublik. Der Senat sieht die Bundesregierung in der Pflicht, die Nachfahren der Opfer nicht nur um Entschuldigung zu bitten, sondern auch angemessene Entschädigungen als symbolische und materielle Wiedergutmachung für die an den Herero und Nama verübten Verbrechen anzubieten.

Berlin, den 10.01.2020

In Vertretung

Gerry Woop
Senatsverwaltung für Kultur und Europa